

**Editorial:
30 Jahre
EU-Umwelt-
recht**

RdU

Recht der Umwelt

Beiträge

Landesklimaschutzgesetze in Deutschland und Österreich

Raphael Bauer, Daniel Ennöckl

Ökologischer Ausgleich als „must have“

Erika Wagner, Daniela Paschinger-Ecker

Erneuerbare Energie und Nachbarrecht

Ferdinand Kerschner

„Bahnzwang“ vor dem VfGH

Peter Bußjäger, Jonas Kaschka

Beitrag U&T

Verursachungsvermutung in § 21 ALSAG verfassungskonform?

Peter Krömer

Gesetzgebung & Verwaltung

EU-RL Bodenüberwachung und Bodenresilienz

Rechtsprechung

VwGH bejaht Waldeigenschaft trotz Rodung

Raphael Bauer

Landesklimaschutzgesetze in Deutschland und Österreich

Klimaschutz in föderalen Systemen

Der Beitrag schnell gelesen

Während in der Bundesrepublik Deutschland vom Land Hamburg bereits im Jahr 1997 das Hamburgische Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (HmbKliSchG)¹ beschlossen wurde und andere dt Länder ebenfalls sukzessive Landesklimaschutzgesetze (L-KSG) erließen, sollte es in Österreich bis zum 18. 4. 2025 dauern, bis mit dem Wiener Klimagesetz (Wr KG)² das erste L-KSG in Kraft trat. Diesem zeitlich folgend trat am 1. 11. 2025 das Burgenländische Klimaschutz-

gesetz (Bglid KliG)³ in Kraft. Dieser Beitrag geht zunächst auf die in Deutschland bestehenden L-KSG ein⁴ und stellt im Anschluss daran die österr Rechtslage dar.

Klimaschutzrecht

dt HmbKliSchG; dt KSG; Wr KG; Bglid KliG

RdU 2026/6



Univ.-Ass. Mag. RAPHAEL BAUER ist am Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien tätig.

Univ.-Prof. Dr. DANIEL ENNÖCKL, LL.M., ist am Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien tätig.

Inhaltsübersicht:

A. Deutschland

1. Kompetenzrechtliche Grundlagen
2. Verfassungsrechtliche Pflicht zur Erlassung von Klimaschutzgesetzen?
3. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
4. Landesklimaschutzgesetze (L-KSG)
 - a) THG-Minderungsziele
 - b) Klimaschutzpläne/-konzepte
 - c) Konkrete Klimaschutzmaßnahmen
 - d) Klimawandelanpassungsmaßnahmen
 - e) „Monitoring“ bzw „Berichterstattung“
 - f) Klimaneutrale Landesverwaltung
 - g) Beratungsgremium „Klimarat“
 - h) Fazit

B. Österreich

1. Kompetenzrechtliche Grundlagen
2. Verhältnis KlimaschutzG des Bundes zu L-KSG
3. Wiener LandesklimaG
 - a) Regelungsziel des Wr KG, Klimaneutralität 2040
 - b) Governance
 - c) Instrumente des Klimaschutzes und Rechtsschutz
 - d) Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz
 - e) Bewertung
4. Burgenländisches LandesklimaschutzG
 - a) Ziele des Gesetzes
 - b) Klimastrategie Burgenland und Rechtsschutz
 - c) Gremien
 - d) Sonstige Regelungen
 - e) Bewertung
5. Fazit

A. Deutschland

1. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die dt Klimaschutzgesetze, also das seit 2019 in Kraft stehende Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)⁵ und die teils bereits lange davor bestehenden dt Landesklimaschutzgesetze (L-KSG) stützen sich schwerpunktmäßig auf den Kompetenztatbestand der **Luftreinhaltung** gem Art 74 Abs 1 Nr 24 GG^{6,7}. Dieser stellt einen Gegenstand der – dem österr B-VG prinzipiell fremden⁸ – konkurrierenden Gesetzgebung dar. Im Rahmen dieser haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat.⁹

2. Verfassungsrechtliche Pflicht zur Erlassung von Klimaschutzgesetzen?

2019 erließ der Bund das KSG, welches als grundlegender Legislativakt Klimaschutzziele implementiert. Dazu ist der Bund – wie das BVerfG in seinem viel beachteten **Klima-Beschluss 2021**¹⁰ festhielt – auch verfassungsrechtlich verpflichtet, um die Gefährdung grundrechtlich geschützter Freiheiten junger und künftiger Generationen hintanzuhalten.¹¹ Demgegenüber sieht das BVerfG keine Verpflichtung der Länder zur Erlassung von L-KSG, da weder das GG noch das einfache Bundesrecht landesspezifische Reduktionsmaßnahmen beinhalten, die mittels Landesgesetz normiert werden müssten.¹²

¹ HmbGVBl 1997, S 261.

² LGBl-W 2025/20.

³ LGBl-B 2025/79.

⁴ Näheres dazu bei *Kohlrausch*, Die deutschen Klimaschutzgesetze im Vergleich, ZUR 2020, 262.

⁵ BGBl I 2019, S 2513.

⁶ BGBl 1949, S 1 idgF.

⁷ *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262 (263) mwN.

⁸ Vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁴ (2025) Rz 271.

⁹ Art 72 Abs 1 GG.

¹⁰ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua.

¹¹ Siehe *Fitz/Rathmayer*, Über die Entdeckung der Generationengerechtigkeit im deutschen Grundgesetz, RdU 2021/9, 32.

¹² BVerfG 18. 1. 2022, 1 BvR 1565/21 RdU 2022/85, 169 (*Ennöckl/Kerschner*).

3. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)¹³

Als der Bund 2019 das KSG erließ und so von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machte, tat er dies mit einer **Öffnungsklausel** in § 14 Abs 1 leg cit und somit nicht in einer abschließenden, die Länderkompetenzen gänzlich verdrängenden Weise. § 14 Abs 1 leg cit sieht die Fortgeltung bzw Novellierung bereits bestehender und die Möglichkeit zur Erlassung neuer (GG-konformer) L-KSG vor, solange diese mit seinem KSG vereinbar sind.¹⁴ Dies ist dann der Fall, wenn die nationalen Klimaziele nicht konterkariert werden, keine Widersprüche zum bundesrechtlichen Regelungsansatz, insb der instrumentellen Umsetzung entstehen oder die Landesklimaschutzgesetze (L-KSG) Zielverstärkungen vorsehen.¹⁵ Der Klarheit halber sei angemerkt, dass das dt KSG im Gegensatz zum österr (Bundes-) KSG¹⁶ nicht über bloß in der Vergangenheit liegende Sektorziele verfügt, sondern solche bis zur **Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045** vorsieht.

4. Landesklimaschutzgesetze (L-KSG)

Das in der Einleitung erwähnte Land Hamburg beschränkte sich 1997 mit dem HmbKliSchG auf konkrete Maßnahmenfestlegungen zur **Energieeinsparung im Gebäudebereich** (und ist zumindest dbzgl als Pionier anzusehen) und Hessen verfolgte in seinem Energiegesetz (HEG) 2012¹⁷ nicht unmittelbar den Klimaschutz, sondern die Umstellung auf **Energieversorgung durch erneuerbare Energien**. **Quantitative Klimaziele** wurden erstmals 2013 von Nordrhein-Westfalen durch sein L-KSG¹⁸ normiert, welches als KSG „neuen Typs“¹⁹ bezeichnet wurde und Vorbildfunktion für nachfolgende Klimaschutzgesetze hatte.²⁰ Diese Vorbildfunktion übernehmend wurde 2019 das KSG (des Bundes) erlassen, an denen sich die Länder für Novellierungen bzw erstmalige Erlassung ihrer L-KSG orientierten.

Folgende Länder (alphabetisch sortiert) **verfügen über ein L-KSG**: Baden-Württemberg (KlimaG BW), Bayern (BayKlimaG), Berlin (EWG Bln), Bremen (BremKEG), Hamburg (HmbKliSchG), Hessen (HKlimaG), Niedersachsen (NKlimaG), Nordrhein-Westfalen (KSG NRW), Rheinland-Pfalz (KlimaSchG RP 2025), Saarland (SKDG), Schleswig-Holstein (EWKG) und Thüringen (ThürKlimaG).²¹ In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt bestehen bis dato keine Klimaschutzgesetze. Somit verfügen aktuell zwölf der 16 Länder über ein L-KSG, wobei ein deutliches West-Ost-Gefälle feststellbar ist: Während alle „alten Bundesländer“ Klimaschutzgesetze haben, besteht in den neuen nur ein einziges.

Folgend sollen die L-KSG sortiert **nach Regelungsinhalt dargestellt** werden:

a) THG-Minderungsziele

Alle L-KSG – und ebenso das KSG – verfügen (nun) über quantitative Klimaziele, deren THG-Reduktionspfad sich auf ein **prozentuelles Minus im Vergleich zum Jahr 1990** bezieht. Je nach Bundesland sollen hier 25–40% bis 2020, 55–70% bis 2030, 70–80% bis 2040 und 80–95% bis 2050 der THG-Emissionen unterbleiben. Die Minderungsziele für 2050 entsprechen dem Leitziel der EK²² und dem Klimaschutzplan der dt BReg.²³ Der am 12. 10. 2025 mit 53,2% Ja-Stimmen gefasste Volksentscheid²⁴ „Hamburger Zukunftsentscheid“²⁵ führte durch das Gesetz v 4. 11. 2025²⁶ zu einer Änderung des HmbKliSchG. In diesem wird jetzt Klimaneutralität bis 2040 (statt wie bisher 2045) normiert.

Die Minderungsziele sind mit **unterschiedlichen Graden an Verbindlichkeit** versehen, welche vom weniger verbindlichen

„orientieren“ über „anstreben“ bis hin zu „sollen“ als verbindlichster Variante reichen und daher im Gegensatz zum KSG (§ 3 Abs 1: THG-Emissionen „werden“ gemindert) keine strikte Verbindlichkeit aufweisen. *Kohlrausch* erklärt die fehlende strikte Verbindlichkeit damit, dass einige Ziele weit in der Zukunft liegen, die Länder im Rahmen eines politischen „Mehrebenensystems“²⁷ (Bund/Länder/Gemeinden) in ihrer Zielerreichung nicht autark und Soll-Zielsetzungen weniger stark durch den rechtsstaatlichen Vertrauensgrundsatz vor Änderungen geschützt seien.²⁸

Die Minderungsziele sind **nicht unmittelbar vollziehbar**: Adressat:innen/Umsetzungsverpflichtete der L-KSG sind primär die jeweiligen LReg, teilweise die Allgemeinheit und sekundär sowie mittelbar Träger:innen der Regionalplanung.²⁹

Als **Erfolgsbilanz** (dessen Ursachen allerdings auch schon in vor dem Bestehen von L-KSG gesetzten Maßnahmen liegen) im Vergleich zu 1990 kann vermeldet werden, dass NRW sein 25%iges Reduktionsziel für 2020 schon 2017 erreicht hat³⁰ und Rheinland-Pfalz 2015 eine Reduktion iHv 37% vollzogen hat. Letzteres ist auf die Reduktion von Lachgasemissionen in der chemischen Industrie in den 1990er-Jahren und eine Reduktion der Methanemissionen zurückzuführen.³¹ Berlin erreichte durch moderne Energieversorgung, Änderung der Wirtschaftsstruktur nach der Wiedervereinigung, Energieeffizienzsteigerung im Gebäudesektor und Klimaschutzvereinbarungen zwischen LReg

¹³ Siehe *Fock*, Bundes-Klimaschutzgesetz – Deutschland, in *Ennöckl* (Hrsg), Klimaschutzrecht (2023) 121.

¹⁴ *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262 (263) mwN.

¹⁵ *Köck/Kohlrausch*, Klimaschutzgesetzgebung im Bundesstaat – Zur Zukunft der Landesklimaschutzgesetze, ZUR 2021, 610 (612).

¹⁶ BGBl I 2011/106.

¹⁷ GVBl 2012, S 444.

¹⁸ GV NRW 2013, S 33.

¹⁹ *Wickel*, Klimaschutz- und Energiegesetze der Länder in *Säcker*, Berliner Kommentar zum Energierecht II⁴ (2019) 1197 (1198 Rn 1).

²⁰ *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262 (262) mwN.

²¹ KlimaG BW GBl 2023, S 26 idF 2025/77; BayKlimaG GVBl 2020, S 598, 656 idF 2022, S 704; EWG Bln GVBl 2016, S 122 idF 2021, S 989; BremKEG BremGBl 2015, S 124 idF 2025, S 674; HmbKliSchG HmbGVBl 2020, S 148 idF 2025, S 597; HKlimaG GVBl 2023, S 42; NKlimaG Nds GVBl 2020, S 464 idF 2023, S 289; KSG NRW GV NRW 2021, S 908 idF 2025, S 288; KlimaSchG RP GVBl 2025, S 257; SKSG Amtsbl I 2023, S 620 idF 2024, S 1074; EWKG GVOBl 2017, S 124 idF 2025/26; ThürKlimaG GVBl 2018, S 816 idF 2024 S 272, 273.

²² *Europäische Kommission*, Going Climate Neutral by 2050. A Strategic Long-Term Vision for a Prosperous, Modern, Competitive and Climate-neutral EU Economy (2019); op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/92f6d5bc-76bc-11e9-9f05-01aa75ed71a1 (Stand aller Links 29. 12. 2025).

²³ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*, Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung (2016); bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/klimaschutzplan-2050.pdf; vgl *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262 (264).

²⁴ Ein Volksentscheid stellt eine direkt demokratische und verbindliche Abstimmung über einen Gesetzesentwurf dar.

²⁵ Volksentscheid über den Gesetzesentwurf „Gesetz für besseren Klimaschutz (Klimaschutzverbesserungsgesetz)“.

²⁶ HmbGVBl 2025, S 597.

²⁷ *Wickel* in *Säcker*, Berliner Kommentar zum Energierecht II⁴ (2019) 1197 (1224 Rn 78); *Schlacke*, Klimaschutzgesetzgebung und Planung im Vergleich, in *Jarass* (Hrsg), Raumplanung und Klimawandel, Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster anlässlich seines 50-jährigen Bestehens am 6. September 2014 (2015) 43 (56).

²⁸ *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262 (264).

²⁹ Vgl *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262 (264).

³⁰ NRW LReg 2. 8. 2019, Pressemitteilung; land.nrw.de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-erreicht-klimaziele.

³¹ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, Klimaschutzbericht des Landes Rheinland-Pfalz. Zusammenfassende Berichterstattung 2017 (2018) 71; dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/6963-17.pdf.

und Unternehmen mit überwiegender Beteiligung des Landes³² 2017 eine CO₂-Reduktion iHv 34,6%.³³

b) Klimaschutzpläne/-konzepte

Viele L-KSG sehen eine Verpflichtung der LReg zur Erstellung von Klimaschutzplänen, die als „Fachpläne sui generis“ eingeordnet werden könnten, (lediglich) innerhalb der Landesverwaltung Bindungswirkung entfalten³⁴ und (Unter-)Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der (Ober-)Ziele der L-KSG beinhalten, vor.³⁵ Kohlrausch konstatiert, dass die **Festlegung der konkreten (Unter-)Ziele** und Maßnahmen **durch die Verwaltung** und nicht in den L-KSG selbst, nicht als gesetzgeberische Versäumnis zu werten sei, da durch eine detailgenaue (Unter-)Ziel- und Maßnahmenfestlegung durch die Verwaltung zeitnaher auf aktuelle sektorspezifische Herausforderungen reagiert werden könne.³⁶ Die Klimaschutzpläne beinhalten bspw Sektorziele für THG-Emissionen, Ausbauziele für erneuerbare Energien und Energieeinsparungspotentiale.

c) Konkrete Klimaschutzmaßnahmen

Im Gegensatz zum KSG enthalten einige L-KSG auch konkrete Klimaschutzmaßnahmen, wie

- ▶ ein Verbot des erstmaligen Anschlusses elektrischer Heizungen;
- ▶ einen Anschlusszwang an und Benutzungszwang von Fernwärmeversorgungseinrichtungen für Neubebauung;
- ▶ eine Berechtigung von Gemeinden zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne und Verpflichtung von Energieunternehmen zur dazu erforderlichen Datenübermittlung;
- ▶ ein Gebot, nach dem 31. 12. 2030 Wärme nicht mehr durch Stein- oder Braunkohleverbrennung zu erzeugen/zu vermarkten;
- ▶ eine Verpflichtung von Wärmeversorgungsunternehmen zur Aufstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen;
- ▶ eine Errichtungspflicht von Solaranlagen bei Neubauten bzw bei Erneuerung der Dachhaut;
- ▶ eine Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung und
- ▶ eine Datenübermittlungspflicht für Wärmeversorgungsunternehmen auf Anfrage der Beh zur Erstellung von Wärmekatavern.³⁷

d) Klimawandelanpassungsmaßnahmen

In einigen L-KSG sind Klimawandelanpassungsmaßnahmen enthalten. So werden einerseits Adaptionenmaßnahmen durch die LReg gefördert. Zudem sollen das Bevölkerungsverständnis für den Klimawandel geschärft und die Klimawandelfolgen durch Hochwasserschutz- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie bei städtebaulichen und landschaftsplanerischen Instrumenten berücksichtigt werden.³⁸

e) „Monitoring“ bzw „Berichterstattung“

Dieses Instrument ist in allen L-KSG „neuen Typs“³⁹ (siehe Pkt A.4.) enthalten, erfolgt idR durch die LReg alle ein bis fünf Jahre und beinhaltet einen **Beobachtungs- und Bewertungsmechanismus**. Es soll der aktuelle Stand der Reduktionsmaßnahmen und der THG-Emissionen verfolgt werden; dabei stellt sich allerdings das Problem, dass eine bundesweit einheitliche Bilanzierungsmethode zur THG-Ermittlung fehlt. Zudem sollen die Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen von EU, Bund und jeweiligem Land berücksichtigt und die Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt dargestellt wer-

den. Auch soziale und beschäftigungspolitische Folgen sollen Berücksichtigung finden sowie Angaben zu Strom-/Wärmeerzeugung und -verbrauch aufgenommen werden. Durch das Monitoring sollen Entscheidungsträger:innen und die Öffentlichkeit informiert werden und eine wiederkehrende Auseinandersetzung mit dem Thema Klimaschutz(maßnahmen) stattfinden. Kohlrausch kritisiert, [...] dass diesem Instrument keine juristische, sondern ‚nur‘ eine politische Steuerungswirkung mittels ‚Information und Überzeugung‘ zukommt.⁴⁰

f) Klimaneutrale Landesverwaltung

Die öffentliche Hand soll durch eigene Klimaneutralität, welche je nach Land zwischen 2030 und 2050 erreicht werden soll, eine **Vorbildfunktion** erfüllen. In den meisten Ländern handelt es sich dabei um eine „soll“-Bestimmung. Kohlrausch weist darauf hin, dass der im Gegensatz dazu im HmbKliSchG verwendete Wortlaut, dass eine klimaneutrale Verwaltung *organisiert wird*, eine verbindliche Regelung indiziere.⁴¹

g) Beratungsgremium „Klimarat“

Der mit Vertreter:innen verschiedener gesellschaftlicher Bereiche besetzte Klimarat soll die LReg bei Fragen zur Klimapolitik beraten und die Klimaschutzziele überwachen. Zudem gibt er Stellungnahmen zu den Monitoringberichten der LReg (s Pkt A.4.e) ab und befasst sich eigenständig mit klimapolitischen Thematiken. Als Wermutstropfen bleiben die fehlende Regelung zur Unabhängigkeit des Klimarats und die Tatsache, dass die LReg nicht verpflichtet ist, sich mit Vorschlägen des Rates zu befassen.⁴²

h) Fazit

Die Klimaschutzgesetze „neuen Typs“, also die ab 2013 erlassenen L-KSG und das KSG des Bundes sind sich hinsichtlich Aufbaus und eingesetzten Instrumentariums ähnlich. Die verbindliche Klimazielsatzung für 2030 in § 3 Abs 1 KSG (THG-Emissionen „werden“ gemindert) wird nur durch unverbindlichere („soll“-)Minderungsziele in den L-KSG begleitet. Zudem verfügt das KSG über eine größere Regelungstiefe als die L-KSG. Neben diesem Zurückbleiben hinter dem KSG gehen die L-KSG jedoch teilweise über jenes hinaus: Sie ergänzen bundesrechtliche Klimaschutzvorhaben, normieren Klimaschutzmaßnahmen in der außerhalb der Bundeskompetenz liegenden Landesraumplanung und können im Gegensatz zum Bund Gemeinden verpflichten. Allerdings räumen die L-KSG – wie das KSG – weder subjektive Rechte noch sonstige klagbare Rechtspositionen ein, was in einer Vielzahl der L-KSG sogar explizit normiert ist.⁴³

³² Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (264f) mwN.

³³ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht, E IV 4 – j /17, Energie- und CO₂-Bilanz in Berlin 2017 (2019) 20; <https://lak-energiebilanzen.de/wp/download/ArchivBilanzen/Berlin/2017/Energiebilanz%20Berlin%202017.pdf>

³⁴ Vgl Schlacke, Klimaschutzgesetze der Länder – symbolische Rechtsetzung oder Rechtsmodell? in FS Koch (2014) 417 (443) bezogen auf NRW und Baden-Württemberg; vgl Storm, Umweltrecht¹¹ (2020) § 17 Rn 317.

³⁵ Vgl Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (266).

³⁶ Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (266).

³⁷ Vgl Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (265).

³⁸ Vgl Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (265f).

³⁹ Wickel in Säcker 1197 (1198 Rn 1).

⁴⁰ Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (267).

⁴¹ Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (268).

⁴² Vgl Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (268).

⁴³ Vgl Kohlrausch, ZUR 2020, 262 (272).

B. Österreich

1. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Der Begriff „Klimaschutz“ ist der Kompetenzverteilung des B-VG fremd. Daraus folgt allerdings nicht, dass Umwelt- und Klimaschutzrecht deshalb gem Art 15 Abs 1 B-VG in die (ausschließliche) Zuständigkeit der Länder fielen; dem stehen die unzweifelhaften Bundeszuständigkeiten insb in den Bereichen Verkehr, Gewerbe und Industrie, Elektrizitätswesen oder Luftreinhaltung entgegen.⁴⁴ Klimaschutzrecht ist vielmehr als klassische **Querschnittsmaterie** zu betrachten; also als Angelegenheit, die von mehreren Kompetenztatbeständen des B-VG abgedeckt wird, die sich demselben Gegenstand unter verschiedenen Gesichtspunkten zuwenden, sodass keine einheitliche Regelungszuständigkeit besteht.⁴⁵

Regelungen, die (sei es direkt oder indirekt) der Reduktion von Treibhausgasen dienen sollen, finden sich folglich in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen. Diese **Zersplitterung klimaschützender Normen** ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass auch die klimawirksamen menschlichen Verhaltensweisen nicht abschließend erfasst werden können. Sie sind äußerst divers und erstrecken sich auf nahezu jeden Lebensbereich. Dementsprechend können auch rechtliche Regelungen idR nur punktuell eingreifen und klimawirksames Verhalten lediglich in begrenzten Bereichen regulieren.⁴⁶

Die **wesentlichsten Zuständigkeiten der Länder** für den Klimaschutz ergeben sich aus der Kompetenz zur Gesetzgebung betreffend⁴⁷

- ▶ Raumordnung (einschließlich der Energieraumplanung),
- ▶ Baurecht (einschließlich Heizungsanlagen),
- ▶ Wohnbauförderung,
- ▶ Naturschutz,
- ▶ Tourismus und Sport,
- ▶ Veranstaltungsrecht,
- ▶ Bodenschutz,
- ▶ (Landes-)Straßenwesen und
- ▶ Landwirtschaft.

Zu beachten ist im Kontext der Zuständigkeiten im Klimaschutzrecht darüber hinaus, dass nach Art 17 B-VG die Stellung des Bundes und der Länder als Träger:innen von Privatrechten durch die Regelungen der Kompetenzverteilung (Art 10 bis 15 B-VG) nicht berührt wird. Dies gilt insb in Bezug auf die **zivilrechtlich organisierte Förderung** von Maßnahmen zum **Klimaschutz**, etwa im Bereich der Gebäudesanierung, der Energieeffizienz, der Photovoltaik oder der Elektromobilität. Ebenfalls zur Privatwirtschaftsverwaltung zählen die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beschaffung von Sachmitteln, die ebenfalls eine erhebliche Klimarelevanz (Sanierung von Amtsgebäuden, klimarechte Verwaltungstätigkeit) aufweisen.⁴⁸

2. Verhältnis KlimaschutzG des Bundes zu L-KSG

Das Bundes-KSG soll eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz auf Bundesebene ermöglichen (§ 1 KSG). Der wesentliche Regelungsgegenstand dieses Gesetzes liegt darin, das Verhandlungsprozedere zur Bestimmung von (sektorspezifischen) Emissionshöchstgrenzen und darauf aufbauend zur Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen sowie zur Festlegung eines Verantwortlichkeitsmechanismus auf Bundesebene zu normieren – dies allerdings, ohne dafür konkrete inhaltliche Vorgaben aufzustellen. Aufgrund des Grundsatzes der **Exklusivität der Kompetenzbereiche**⁴⁹ sollten sich daher kaum inhaltliche Widersprüche zwischen dem KSG des Bundes

und L-KSG ergeben (können). Letztere dürfen (ausschließlich) inhaltliche Vorgaben für Klimaschutzmaßnahmen in jenen Bereichen vorsehen, die in die Zuständigkeit der Länder (Art 15 B-VG) fallen. Sollten die Länder allerdings Fristen für das Erreichen der Klimaneutralität (und allenfalls Treibhausgasreduktionspfade dorthin) normieren, so müssen diese zumindest den Verpflichtungen der Effort Sharing Regulation (Lastenteilungs-VO⁵⁰) entsprechen. Die landesgesetzlichen Reduktionspfade und Zielvorgaben können aber ambitionierter ausgestaltet sein und über (allfällige) Regelungen des Bundes-KSG hinausgehen.

3. Wiener Landesklimate

Wie eingangs ausgeführt stellte das am 18. 4. 2024 in Kraft getretene Wiener Klimagesetz (Wr KG) die erste landesgesetzliche Regelung in Österreich dar, mit der ein Pfad zur Klimaneutralität festgelegt und eine darauf abzielende Governance-Struktur normiert wird. Auffallend an dem G ist sein Titel. In erkennbarer Abgrenzung zum (Bundes-)KSG wurde es nicht mehr als Klimaschutzgesetz, sondern nur noch als Klimagesetz betitelt. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass mit dem G nicht nur das Ziel einer Reduktion von Treibhausgasen verfolgt wird, sondern es auch der Klimawandelanpassung und der Kreislaufwirtschaft dienen soll.

a) Regelungsziel des Wr KG, Klimaneutralität 2040

Das Wr KG definiert zunächst in § 1 seine Regelungsziele. Diese beschränken sich – wie erwähnt – nicht auf den Klimaschutz iES (THG-Reduktion), sondern enthalten **auch Regelungen zur Klimawandelanpassung** sowie zur Stärkung der **Kreislaufwirtschaft**. Darüber hinaus findet sich im G ein Bekenntnis zur Bewusstseinsbildung für den Klimaschutz, zur Kooperation mit der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und den anderen Gebietskörperschaften, zur Generationengerechtigkeit sowie zur sozialen Gerechtigkeit und der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen. All diese Bestimmungen sind aber denkbar vage formuliert und folglich nicht normativ-verbindlich („Wien fördert“, „Wien ist sich bewusst“, „Wien achtet darauf“).

Als etwas konkreter erweist sich § 2 Wr KG („Klimaneutralität 2040“), der ein Bekenntnis zum Ziel, dass Österreich bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird und die **Bundeshauptstadt Wien** im Rahmen der ihr zukommenden Kompetenzen anstrebt, **bis 2040 klimaneutral** zu sein, beinhaltet. Damit übernimmt der Wr Landesgesetzgeber das auf Bundesebene bereits im EAG und B-EffG verankerte 2040-Ziel, wonach Klimaneutralität bereits zehn Jahre früher als nach den unionsrechtlichen Vorgaben erforderlich erreicht werden soll. Des Weiteren ordnet § 3 Wr KG an, dass die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien sowie die

⁴⁴ B. Raschauer/Ennöckl, Umweltrecht Allgemeiner Teil, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 19 (35f).

⁴⁵ Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 423.

⁴⁶ Gärditz, Einführung in das Klimaschutzrecht, JuS 2008, 324 (324); Fitz/Ennöckl, Klimaschutzrecht, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 757 (763); Bußjäger/Eller, Klimaschutz und Kompetenzverteilung. Potentiale des Landesgesetzgebers, in Bußjäger/Eller (Hrsg), Klimaschutz und Föderalismus (2023) 3.

⁴⁷ Bußjäger/Eller in Bußjäger/Eller 3; Horvath, Klimaschutz und Kompetenzverteilung (2014).

⁴⁸ Bußjäger/Eller in Bußjäger/Eller 3.

⁴⁹ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁴ Rz 271.

⁵⁰ VO (EU) 2018/842 des EP und des Rates v 30. 5. 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) 525/2013, ABl L 2018/156, 26.

der Kontrolle des Stadtrechnungshofs unterliegenden Unternehmen bis zum Jahr 2040 klimaneutral sind.

b) Governance

Im 3. Abschnitt des Wr KG („Governance“) wird eine uE **aufwendige bis überbordende Struktur an Gremien** aufgebaut; teilweise werden bestehende übernommen, zT neue geschaffen. Im Kern der Wr Klima-Governance steht die **„Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten“**, die aus dem Bürgermeister und den amtsführenden Stadträt:innen besteht. Diese Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die Umsetzung des Klimafahrplans und die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind ehestmöglich zu veröffentlichen und bei der Fortschreibung des Klimafahrplans zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung der Steuerungsgruppe sowie des Gemeinderats bei der Fortschreibung des Klimafahrplans wird zudem im Magistrat eine **Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten** eingerichtet. Sie ist auch Ansprechstelle für den Klimarat in organisatorischen Angelegenheiten.

Der **Klimarat** ist ein Gremium, das aus drei weiteren (Sub-) Gruppen besteht, nämlich aus dem Klimarat – Wissenschaft („Advisory Board“: Fachexpert:innen zu Klimafragen, Vertreter:innen der Stadtverwaltung), dem Klimarat – Stadt („City Board“) und dem Klimarat – Gesellschaft („Sounding Board“: Vertreter:innen der Parteien, Interessenvertretungen und Kammern, Umweltorganisationen udgl).

c) Instrumente des Klimaschutzes und Rechtsschutz

Kerninstrument zur Erreichung der Wr Klimaziele ist der **Wr Klimafahrplan**. Bei diesem handelt es sich um ein politisches Programm, vergleichbar mit den Maßnahmenprogrammen im Bereich des Luftreinhaltrechts. Dieser ist mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und die Fortschreibung zu veröffentlichen. Der Klimafahrplan hat jedenfalls

- ▶ Vorgaben und Ziele für den Klimaschutz, insb einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, gegliedert nach Sektoren und mit Zwischenzielen,
- ▶ Vorgaben und Ziele für die Klimaanpassung,
- ▶ Vorgaben und Ziele für die Kreislaufwirtschaft,
- ▶ wesentliche Maßnahmenbündel und Hebel für die Erreichung der Ziele sowie
- ▶ relevante Steuerungsstrukturen und Instrumente zu enthalten.

Stellt sich im Zuge der Evaluierung heraus, dass die Ziele des Klimafahrplans mit den geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, hat die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten ehestmöglich ein **Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen** zur Zielerreichung zu erstellen und zu veröffentlichen.

Unter dem Titel **Klimabudget** wird vorgesehen, dass der Magistrat zur Erreichung der Ziele des Klimafahrplans bereits bestehende und geplante klimarelevante Maßnahmen zu bewerten und durch eine Zuordnung von Verantwortungen für die jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats festzulegen hat. Zur Erreichung der Klimaziele ist dort unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen eine entsprechende Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw eine Allokation der vorhandenen Ressourcen laufend vorzunehmen. Anders als die Bezeichnung „Klimabudget“ vermuten lässt, handelt es sich bei diesem nicht um ein Treibhausgasbudget, das die maximal zulässige Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen, die noch bis zur Klimaneutralität emittiert werden darf, enthält, sondern um ein gesondertes

Budgeterstellungsverfahren zur Finanzierung der Klimaschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus sieht das Wr KG einen **Klimacheck für Gesetze und Verordnungen** sowie **für Bauvorhaben** vor. Alle Gesetzesvorlagen und Verordnungsentwürfe sind vorab auf ihre Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche zu prüfen. Bauvorhaben der Bundeshauptstadt Wien, deren erwartbare Gesamtkosten einen bestimmten Wert⁵¹ übersteigen, sind im Stadium der Vorbereitung und Planung zur Umsetzung dahingehend zu prüfen, inwiefern das Vorhaben die Ziele des Klimafahrplans berücksichtigt und inwiefern das Vorhaben allenfalls gemäß den Zielen des Klimafahrplans optimiert werden kann.

Schließlich wird angeordnet, dass der Magistrat zur Erreichung der Klimaziele ein **Programm für die Beschaffung** von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen festzulegen und durchzuführen hat.

d) Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz

Im 4. Abschnitt betreffend Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz werden öffentliche Auflage und **Stellungnahme-rechte** zum Entwurf der Fortschreibung des Klimafahrplans festgelegt. Die vom Gemeinderat beschlossene Fortschreibung des Klimafahrplans und eine zusammenfassende Erklärung sind mindestens sechs Wochen öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Wien sowie anerkannte Umweltorganisationen können beim Magistrat der Stadt Wien einen begründeten **Antrag auf Fortschreibung des Klimafahrplans** stellen, wenn die Frist von fünf Jahren überschritten wurde. Bei Überschreitung der Frist von fünf Jahren hat der Gemeinderat unverzüglich mit der Fortschreibung zu beginnen. Wurde die Frist nicht überschritten, hat der Magistrat der Stadt Wien den Antrag innerhalb von acht Wochen nach Erhalt mit Bescheid abzuweisen. Dagegen können natürlichen Personen mit Wohnsitz in Wien sowie Umweltorganisationen Beschwerde beim VwG Wien erheben. Das bedeutet, dass ein Rechtsmittel der Öffentlichkeit nur dann offensteht, wenn die Fortschreibung der Klimastrategie vollständig unterbleibt. Ein Recht auf eine qualitative **Überprüfung der Klimastrategie** – insb im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zur Erreichung der Klimaziele – wird somit **nicht eingeräumt**. Ein Rechtsschutz, der diese Bezeichnung verdient, ist dies uE nicht.

e) Bewertung

Das Wr KG ist jedenfalls eine gesetzgeberische Pioniertat und als solche zu begrüßen. Positiv zu bewerten ist des Weiteren, dass das ambitionierte Ziel, Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, übernommen wurde und auch dem Thema Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft Regelungen gewidmet sind.

Wie wirksam das G sein wird, lässt sich indes nicht abschätzen, weil die konkreten Klimamaßnahmen erst im Klimafahrplan fixiert werden müssen. Insoweit erweist sich das Wr KG als ein G, das keinem weh tun kann und auch nicht will.

Der im G eingeräumte Rechtsschutz ist allenfalls symbolisch. Abzuwarten bleibt allerdings, ob die Gerichte aus der AarhK nicht doch noch – entgegen dem Willen des Landesgesetzgebers – ein Recht auf inhaltliche Überprüfung ableiten werden.

⁵¹ 2024 liegt dieser Wert bei € 29.160.000,-; LG-1042166–2024, Blg Wr LT 2025/10.

4. Burgenländisches LandesklimaschutzG

Am 1. 11. 2025 trat mit dem Bgld KlimaschutzG (Bgld KliG) das zweite (und bislang letzte) Landes-Klima(schutz)gesetz in Kraft. Das Bgld KliG ist erkennbar vom Wr KG geprägt, geht in einigen Bereichen aber über dieses hinaus und erweist sich insgesamt als teilweise inhaltlich tiefgreifender und politisch ambitionierter, dies va, weil es auch **klar definierte politische Ziele** und rechtliche Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien enthält.

a) Ziele des Gesetzes

Die in § 1 Bgld KliG definierten Ziele des Gesetzes sind vielschichtig. Sie umfassen zunächst die „klassischen Klimaschutzziele“, wie die Erklärung, dass das Bgld das Ziel unterstützt, dass Österreich bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird. Wie im Wr KG wird auch normiert, dass das Bgld Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels setzen wird.

Auffallend – und positiv zu bewerten – ist der breite Raum, den die **Energiewende** im Bgld KliG einnimmt: So strebt das Bgld an, bis zum Jahr 2030 bilanzielle Klima- und Energieneutralität⁵² zu erreichen. Dieses Ziel soll einerseits durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, andererseits durch die konsequente Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Des Weiteren verfolgt das Bgld das Ziel, bis 2040 aus der **Nutzung fossiler Energieträger** (Öl, Gas, Kohle) **auszusteigen** und setzt im Rahmen der ihm zukommenden Kompetenzen die dafür erforderlichen Maßnahmen. Schließlich wird im G proklamiert, dass das Bgld seine Vorreiterrolle beim Ausbau erneuerbarer Energien beibehalten und weiterhin vorantreiben wird, die Transformation zu einer ressourcenschonenden **Kreislaufwirtschaft** unterstützt wird und man sich für die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Förderung der biologischen Vielfalt und der heimischen Arten- und Lebensraumvielfalt einsetzt.

Die allgemeinen Ziele zur Energiewende werden in § 2 Bgld KliG präzisiert, indem **konkrete Ziele** für den **Ausbau erneuerbarer Energien** normiert werden: Das Bgld strebt an, im Jahr 2030 mindestens 9.300 GWh an erneuerbarer Energie zu erzeugen. Es setzt Maßnahmen, um den Treibhausgasausstoß in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Industrie, Abfallwirtschaft, Energie, Fluorierte Gase und sektorübergreifende Maßnahmen zu senken und natürliche CO₂-Senken derart zu erhalten und zu fördern, dass der Energiebedarf aus fossilen Energiequellen die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen zunehmend unterschreitet. Bis zum Jahr 2040 strebt das Bgld an, klimaneutral zu sein, dh, nur so viel Treibhausgase zu emittieren, wie umgekehrt aus der Atmosphäre entnommen werden.⁵³

b) Klimastrategie Burgenland und Rechtsschutz

Kerninstrument der Bgld Klima-Governance ist die Klimastrategie; die bis dato gültige bleibt aufrecht und wird im Jahr 2027 erstmals und danach **alle fünf Jahre evaluiert** und in überarbeiteter Form neu beschlossen. Die Klimastrategie Burgenland hat jedenfalls zu enthalten:

- ▶ einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gliedert nach Sektoren sowie zur Reduktion des Energieeinsatzes und zur Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger, gliedert nach Sektoren;
- ▶ Vorgaben und Ziele für die Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und
- ▶ wesentliche Instrumente und Maßnahmen für die Erreichung dieser Ziele iSd 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs).

Das Verfahren und die **Öffentlichkeitsbeteiligung** für die Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland ähneln jener des Wr KG. In die Ausarbeitung sind insb die Gemeinden, die SozialpartnerInnen und andere Interessenvertretungen sowie anerkannte Umweltschutzorganisationen und die Bgld Umweltschutzverwaltung einzubeziehen.

Der **Rechtsschutz** gegen die Klimastrategie ist wie im Wr KG ausgestaltet. Es besteht nur ein Rechtsschutz gegen völlige Untätigkeit bei der Neufassung der Klimastrategie, nicht aber ein Beschwerderecht auf eine qualitative Überprüfung.

c) Gremien

Im Bgld KliG sind drei neue Klimagremien vorgesehen. Zunächst wird beim Amt der Bgld LReg die **Steuerungsgruppe – Klimaschutzangelegenheiten** eingerichtet; diese ähnelt sowohl in Bezug auf ihre Zusammensetzung als auch hinsichtlich ihrer Aufgaben stark der Wiener Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der LReg zusammen und hat die Umsetzung der Klimastrategie Burgenland alle fünf Jahre zu evaluieren sowie Sofortmaßnahmen bei Abweichungen vom Zielpfad zu beschließen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind ehestmöglich zu veröffentlichen und bei der Neuerlassung der Klimastrategie zu berücksichtigen.

Als Beratungsgremium für die Steuerungsgruppe – Klimaschutzangelegenheiten wird der **Expert:innenbeirat – Klimaschutzangelegenheiten** eingerichtet, der zum einen aus Fachexpert:innen, zum anderen aus Vertreter:innen der Interessenvertretungen (Kammern, Gewerkschaft, IV udgl) besteht.

Zur Unterstützung der anderen Gremien sowie generell zur Evaluierung und Überarbeitung der Klimastrategie wird des Weiteren die **Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten** eingerichtet. Diese ist Teil jener Organisationseinheit im Amt der Bgld LReg, die für Klima und Energie zuständig ist.

d) Sonstige Regelungen

Ähnlich wie im Wr KG finden sich im Bgld KliG Regelungen betreffend **klimaorientierte Budgetgestaltung**, klimaneutrale Verwaltung (bis 2030), nachhaltige öffentliche Beschaffung, ein Klimacheck für Gesetze und Verordnungen sowie für Bauvorhaben; letzterer ist aber bereits für Bauvorhaben des Landes, deren erwartbare Gesamtkosten 9 Mio Euro übersteigen, verpflichtend.

e) Bewertung

Das Bgld KliG folgt in vielen Bereich dem Vorbild des Wr KG, geht in einigen Bereichen aber eindeutig über dieses hinaus. Es erweist sich hinsichtlich mehrerer Klimaziele als deutlich konkreter und verbindlicher. Außerdem enthält es – und dies ist uneingeschränkt zu begrüßen – klare Vorgaben für den Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen. Insoweit ist es eine merkbliche Weiterentwicklung des primär auf bloße Steuerungsprozesse gerichteten Wr KG anzusehen.

5. Fazit

Während in Deutschland drei Viertel der Bundesländer mittlerweile landesgesetzliche Regelungen für den Klimaschutz im Zuständigkeitsbereich der Länder erlassen haben, sind es in Öster-

⁵² Darunter ist zu verstehen, dass die im Bgld in einem Kalenderjahr produzierte Menge erneuerbarer Energie die gesamte Menge an Energie in diesem Zeitraum übersteigt, die innerhalb der Landesgrenzen verbraucht wird; vgl § 3 Abs 2 Bgld KliG.

⁵³ § 3 Abs 3 Bgld KliG.

reich erst zwei. Alle übrigen Bundesländer setzen bis dato auf bloße Klima- und Energiestrategien, Anpassungsstrategien, Fortschrittsberichte und Maßnahmenprogramme, also auf politische Absichtserklärungen ohne unmittelbar normative Bindungswirkung gegenüber den Organen des Landes. Insoweit sind das WrKG und das Bgld KliG vorbehaltlos zu begrüßen. Denn: Wenn eine Lehre aus dem alten – und in seiner Wirksamkeit gescheiterten – KSG des Bundes gezogen werden kann, dann ist es die, dass ohne Rechtsverbindlichkeit und klare Konsequenzen im Fall des Verfehlens von Treibhausgasreduktionszielen Klimaneutralität weder 2040 noch 2050 erreicht werden wird.

Plus

ÜBER DIE AUTOREN

Univ.-Ass. Mag. Raphael Bauer ist am Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien tätig.

E-Mail: raphael.bauer@boku.ac.at

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., ist am Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien tätig.

E-Mail: daniel.ennoeckl@boku.ac.at

Internet: boku.ac.at/wiso/rewi

Der ökologische Ausgleich als „must have“ in Zeiten der Energiewende

Drittorganisierter Ausgleich als „Triple-Win-Situation“

Der Beitrag schnell gelesen

Der Beitrag mahnt ein, dass es der Etablierung von Ausgleichsflächen bedarf, um das Spannungsverhältnis zwischen beschleunigter Energiewende, Biodiversitätskrise und Renaturierungsziel aufzulösen. Die Möglichkeit von Projektant:innen, auf Flächenpools zurückzugreifen, besteht in manchen Bundesländern zwar bereits, doch fehlt es gänzlich an klaren Strukturen für deren Organisation. Der möglichst einfache Abruf von Flächen in Pools wäre ein Gewinn sowohl für Projektant:innen als auch Biodiversität und Klima. Die Autorinnen

zeigen ein solches Modell anhand der Organisationsform des Vereins auf und stellen diesem alternative Modelle – wie sie derzeit etwa in NÖ diskutiert werden – gegenüber.

Naturschutzrecht; Zivilrecht

Wiederherstellungs-VO; RED III-RL; MinE-EABG; OÖ Ausgleichsmaßnahmenverordnung

RdU 2026/7



Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ ERIKA WAGNER ist Vorständin des Instituts für Umweltrecht und Leiterin der Abteilung Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ DANIELA PASCHINGER-ECKER, LL.B., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgleichsflächen und deren ungelöste Facetten
 1. Ausgleichsflächen – ein „must have“ und Kritik an der schleppenden Umsetzung
 2. Was bislang geschah
 - a) Wissenschaftliche Befassung
 - b) UVP-Nov 2023
 - c) Die überschießende (europarechtswidrige) Einsetzung des Instruments des Ausgleichs bzw der Ausgleichszahlung im MinE-EABG
- B. Aktuelle Initiativen durch die Länder
 1. Umsetzung der RED III-RL auf Landesebene
 - a) Tirol
 - b) Vorarlberg

2. Niederösterreich als Pionier auf dem Gebiet der Ausgleichsflächenorganisation
- C. Synergien mit der Wiederherstellungs-VO
 1. Wer nimmt, muss geben
 2. Bearbeitungsstand der Umsetzung der VO
 3. Fazit
- D. Wer nicht wagt, der nicht gewinnt: Organisation der Ausgleichsflächen in einem Verein als schnelle und unbürokratische Lösung
 1. Aufgabenstellung der Studie *E. Wagner/D. Ecker*
 2. Abläufe des vorgeschlagenen „OÖ Ausgleichsflächen-Vereins“ der Studie *E. Wagner/D. Ecker*
 - a) Mitglieder des Vereins
 - b) Tätigkeitsfelder des Vereins
 3. Fazit

A. Ausgleichsflächen und deren ungelöste Facetten

1. Ausgleichsflächen – ein „must have“ und Kritik an der schleppenden Umsetzung

Dass Ausgleichsflächen einen wesentlichen Beitrag zur Verbindung der Idee von beschleunigten Genehmigungsverfahren